

ID – Informationsdienst vom 12. Dezember 2018

der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein

Neue gesetzliche Regelungen im Strahlenschutz

Am 31. Dezember 2018 treten das bereits im Jahre 2017 beschlossene Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) und die neue Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vollumfänglich in Kraft.

Beide dienen sie der nationalen Umsetzung der europäischen Richtlinie 2013/59/Euratom. Damit endet ein jahrelanger Gesetzgebungsprozess, der von der Bundeszahnärztekammer in schriftlichen und mündlichen Anhörungsverfahren intensiv begleitet wurde. Aufgrund von Einsprüchen, zuletzt durch den Bundesrat, wurden wiederholt Änderungen am Verordnungstext vorgenommen, sodass die endgültige Fassung der Öffentlichkeit erst seit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 5. Dezember 2018 zur Verfügung steht. Die neue Strahlenschutzverordnung ersetzt sowohl die bisherige Strahlenschutzverordnung als auch die Röntgenverordnung.

Der immense Umfang von Gesetz und Verordnung sollte kein Grund zur Panik sein, da nur wenige Teile für das zahnärztliche Röntgen relevant und die Änderungen gegenüber der alten Röntgenverordnung überschaubar sind.

Was ändert sich konkret?

- **Anzeige vor Inbetriebnahme**

Nach § 19 StrlSchG ist der Betrieb einer Röntgenanlage nunmehr spätestens vier Wochen (bisher zwei Wochen) vor dem beabsichtigten Beginn der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Das Ministerium in Schleswig-Holstein ist nach unseren Erfahrungen in dringenden Fällen, z.B. beim Austausch eines defekten Gerätes, in der Lage, sehr schnell zu entscheiden, wenn die erforderlichen Unterlagen z.B. per Mail an die Behörde geschickt werden.

- **Röntgenpass**

Die Verpflichtungen zum Bereithalten, Anbieten bzw. Führen eines Röntgenpasses entfallen. Damit ist eine unserer Forderungen nach Entbürokratisierung nun erfüllt.

- **Nutzung durch mehrere Strahlenverantwortliche (§ 44 und § 188 StrlSchV)**

Wird eine Röntgeneinrichtung durch mehrere Strahlenschutzverantwortliche eigenverantwortlich genutzt, z.B. bei Praxisgemeinschaften, haben diese ihre und die Pflichten weiterer, unter ihrer Verantwortung tätiger, Personen vertraglich eindeutig gegeneinander abzugrenzen.

Für Röntgeneinrichtungen, die bereits vor dem 31. Dezember 2018 von mehreren Strahlenschutzverantwortlichen betrieben wurden, ist der Vertrag bis zum 31. Dezember 2019 abzuschließen. Der Vertrag ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

- **Bereithalten des Gesetzestextes (§46 StrlSchV)**

Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass das Strahlenschutzgesetz und die Strahlenschutzverordnung, zur Einsicht ständig verfügbar gehalten wird, wenn regelmäßig mindestens eine Person beschäftigt oder unter der Aufsicht eines anderen tätig ist.

Aufgrund des Umfangs der beiden Regelwerke empfiehlt sich eine elektronische Speicherung bzw. ein Link auf dem Desktop des Praxisrechners, der zu den Regelwerken auf der [Internetseite der ZÄK SH](#) verweist.

- **Anforderungen an Röntgeneinrichtung (§ 114 und § 195 StrlSchV)**

Röntgeneinrichtungen, die nach dem 1.1.2023 erstmalig in Betrieb genommen werden, müssen über eine Funktion verfügen, die die Expositionsparameter elektronisch aufzeichnet und für die Qualitätssicherung elektronisch nutzbar macht. Alle zahnärztlichen Bestandsgeräte sind von dieser Verpflichtung nicht betroffen.

- **Aufzeichnungen (§ 117)**

Die Aufzeichnungen über die Abnahmeprüfung müssen für die Dauer des Betriebes, mindestens jedoch drei Jahre (bisher zwei Jahre) nach dem Abschluss der nächsten vollständigen Abnahmeprüfung aufbewahrt werden. Deutlich verlängert wurde die Aufbewahrungsfrist für die Aufzeichnungen über die Konstanzprüfung. Diese beträgt nunmehr zehn Jahre (bisher zwei Jahre) nach Abschluss der Prüfung.

- **Exposition von Betreuungs- und Begleitpersonen (§ 122 und § 124)**

In seltenen Fällen, in denen ein Patient, z.B. wg. Alter oder körperlicher Beeinträchtigungen nicht allein im Kontrollbereich sein kann, ist die Anwesenheit eines Familienangehörigen oder Betreuers im Kontrollbereich erforderlich. Diese Person ist über mögliche Gefahren der Exposition aufzuklären. Darüber hinaus sind ihnen geeignete schriftliche Hinweise anzubieten und auf Wunsch auszuhändigen.

Die Arbeitsgemeinschaft Röntgenologie in der DGZMK wird entsprechende Musterformulare erarbeiten und der Kollegenschaft zur Verfügung stellen.

- **Aufsichtsprogramm (§ 149)**

Die zuständige Behörde wird in Zukunft Vor-Ort-Prüfungen auch an zahnärztlichen Röntgeneinrichtungen vornehmen und dabei die Einhaltung der Rechtsvorschriften prüfen. Bei DVT-Geräten werden diese Vor-Ort-Prüfungen voraussichtlich in Abständen von sechs Jahren erfolgen. Für die anderen zahnärztlichen Röntgengeräte sind keine Vor-Ort-Prüfungen vorgeschrieben. Sie liegen im Ermessen der Behörde.

Die vollständigen Texte des Strahlenschutzgesetzes und der Strahlenschutzverordnung finden Sie auf der Homepage der Zahnärztekammer unter:

<https://zahnaerzte-sh.de/praxisservice/zahnaerztliche-stelle-roentgen/rechtsgrundlagen/>.

Sollten Sie noch Fragen haben, sind Angelika Hagedorn und Lars Jung gerne für Sie da:
Tel. 0431 260926-91/93 oder per E-Mail unter zsroe@zaek-sh.de.

Eine schöne Weihnachtszeit wünscht Ihnen
Ihre **Zahnärztekammer Schleswig-Holstein**